

noch das in 3 unmittelbar folgende Schreiben nr. 102 enthalten haben kann.

Der Schluss auf die Vorlagen ist sicher: in der Vorlage von 2, der vereinigten Abschrift der beiden Collectiones, die Nachtragung; in der Urschrift der *Collectio communis* die entweder leere Blätter nützenden oder wahrscheinlicher auf gesonderten Blättern und Lagen eingelegten Einschübe, ein Verfahren, für das uns ein berühmter Codex authenticus, der des Liber Censuum des Cencius Camerarius, ein noch erhaltenes lehrreiches Beispiel abgibt.

Die neue Reihe, ob Nachtrag, ob Einschub, stellt sich zur Hälfte als Nachlese zu den Bonifatiusbriefen dar, für die andere Hälfte tritt ebenso bestimmt Lul in den Vordergrund, durch eigene Briefe und durch solche seines Freundeskreises¹. In der Bonifatius-Nachlese erscheinen aber zwei Schreiben (nr. 22 und nr. 11), die auch in der Appendix der *Collectio pontificia* stehen, während die drei anderen Stücke dieser Appendix (nr. 56. 108. 109) in 3 an späterer Stelle eingefügt sind. Das führt uns zur Erörterung dieses Sondernachtrags.

Die Wertung dieser Appendix muss von den beiden Schreiben an Papst Stephan II. (nr. 108 und 109) ihren Ausgang nehmen. Das eine ist 752, das andere 753, vielleicht erst nach dem Aufbruch des Bonifatius nach Friesland ausgefertigt². Die beiden Konzepte befanden sich daher als laufende, der Beantwortung noch harrende Geschäftstücke in der Hand des Bonifatius während seiner letzten Lebensstage. Dass nr. 56 und 22 auf die Friesenmission mitgenommen wurden, ist aus ihrem Inhalt wohlverständlich: die von ihm selbst veranlassten Canones der fränkischen Synoden vom J. 742 und 743, deren Einhaltung gerade bei jedem Versuch kirchlicher Neuordnungen einzuschärfen war, und die Urkunde, die dem Missionar im Falle der Anfechtung bevorzugten Gerichtsstand und Königsschutz zusicherte. Was aber hatte nr. 11 mit den Fragen der Friesenmission zu schaffen? Praktische Bedeu-

1) Dass der unbekannte Verfasser von nr. 79 hierzu gehörte, ergibt sich aus der Gleichheit mit nr. 135. 2) nr. 109 berichtet über den Streit mit dem Bischof von Köln um die Kirche von Utrecht und sucht eine den Ansprüchen des Bonifatius günstige Entscheidung des Papstes herbeizuführen. Der Anlass zu einem Einspruch des Kölners war aber dadurch gegeben, dass Bonifatius bei seinem Abschied vom König Pippin das Bistum Utrecht zugesprochen erhalten hatte. (MG. DD. Karol. I, 6 f. DK. 4 und 5).